



Bundesnetzagentur

Bonn, 8. April 2020

# Amtsblatt

# 6

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
33	Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung unter Tage .....	315
34	Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone.....	317
35	Änderung der Verfügung der Bundesnetzagentur gemäß § 111 Abs. 1 Satz 4 Telekommunikationsgesetz .....	318
	<b>Energie</b>	
36	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 54 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nummer 4a ARegV; Beschlussfassung im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der Kosten für marktbasierende Instrumente sowie für Kapazitätsrückkäufe im bundesweiten Marktgebiet als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV („KOMBI“).....	319
37	Artikel 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 31 VO (EU) 2016/1719 (FCA-VO); Genehmigung des Änderungsantrags der ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Hansa zur regionalen Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte gemäß Art. 31 FCA-VO (BK6-19-397).....	319
38	Art. 5 Abs. 4 lit. c, 18 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2017/2195, §§ 76, 77, 94 EnWG, §§ 6, 9, 11, 13 VwVG; Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses BK6-18-004-RAM sowie Androhung eines Zwangsgeldes (BK6-18-004-RAM-Androhung).....	322
39	Genehmigung der technischen Kapazität gem. § 9 Abs. 4 GasNZV.....	322
40	Genehmigung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung gemäß Art. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 4 GasNZV .....	322
41	Genehmigung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems der Fernleitungsnetzbetreiber für das Angebot zusätzlicher Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet („KAP+“); hier: Beschluss vom 25.03.2020 .....	323
42	Verfahren zum Widerruf der Genehmigung konkurrierender Kapazitätszuweisung vom 09.09.2016 (BK7-15-031).....	324

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
91	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen..	325
92	Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste; exterritoriale Nutzung von Rufnummern durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union; Anhörung .....	325
	<b>Teil B</b>	
	Veröffentlichungshinweis .....	326
	<b>Mitteilungen der Diensteanbieter</b>	
93	Trinitel UG (haftungsbeschränkt); Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Call-by-Call Sprachtelefondiensten unter der VNB-Kennzahl 01020 .....	327
	<b>Energie</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
94	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-17/076.....	329
95	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/067.....	329



## Regulierung

### Telekommunikation

Vfg Nr. 33/2020

#### Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung unter Tage

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung unter Tage zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung 48/2013 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung unter Tage (Grubenfunk)“ veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 21/2013 vom 06.11.2013 wird widerrufen.

#### 1. Frequenznutzungsbestimmungen

##### a) Frequenzbereiche

Frequenzbereich in MHz	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in Watt	Maximale Feldstärke bei 1 MHz Referenzbandbreite 1,50 m oberhalb der Geländeoberfläche bzw. an Gruben-, und Schachtausgängen
13,553 -13,567	5	20 dB $\mu$ V/m
26,957 – 27,283	5	
27,500 – 27,520	5	
34,75 – 34,95	6	
36,61 – 36,79 37,01 – 37,19 37,80 – 38,00	0,1	
40 - 2690	10	
5725 - 5875	1	
24000 - 24250	1	

##### b) Frequenznutzungsbestimmungen

Gestattet sind ausschließlich innerbetriebliche Frequenznutzungen in nicht öffentlich genutzten allseits umschlossen unterirdischen Bereichen.

Frequenznutzungen in Tunnelanlagen der öffentlichen Verkehrswege (z.B. Straßen- und Bahntunnel) sind nicht gestattet.

#### 2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

**Hinweise:**

1. Die oben genannten Frequenzen werden auch für Funkanwendungen über Tage genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Daher dürfen ortsfeste Sendefunkstellen mit einer isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr nur betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren und weitere Informationen sind über die Internetseiten der Bundesnetzagentur (<http://emf3.bundesnetzagentur.de/stob.html>) erhältlich.
5. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen unter Tage (Grubenfunk) die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.


**Vfg Nr. 34/2020**
**Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone**

Gemäß § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden hiermit Frequenzen für Anwendungen zur professionellen Produktion für drahtlose Mikrofone zugeteilt.

**1. Frequenznutzungsbestimmungen**

1.1 Frequenzbereich
1.1.1: 470 - 608 MHz
1.1.2: 614 - 694 MHz

1.2 Maximale Strahlungsleistung (ERP): 50 mW

1.3 Die Betriebsfrequenzen müssen ein Vielfaches von 25 kHz betragen

1.4 Frequenznutzungen von drahtlosen Mikrofonen dürfen keine Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste verursachen und genießen keinen Schutz vor Beeinträchtigungen durch Anwendungen primärer Funkdienste. Verursachen Frequenznutzungen von drahtlosen Mikrofonen Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste, ist die störende Frequenznutzung sofort zu beenden.

1.5 Frequenznutzungen von drahtlosen Mikrofonen genießen keinen Schutz vor Störungen gegenüber anderen Frequenznutzern drahtloser Mikrofone. Die Frequenznutzer sind verpflichtet, die jeweils im Einzelfall notwendige Abstimmung über den örtlichen Frequenzeinsatz durchzuführen.

**2. Befristung**

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

**3. Hinweise**

3.1 Professionelle Produktion ist der gewerbliche und fachmännisch ausgeübte Einsatz drahtloser Produktionsmittel. Hierzu zählen Programmproduktionen des Rundfunks sowie sonstige professionelle Veranstaltungen und Einrichtungen, wie Theateraufführungen, Konzerte professioneller Musikgruppen oder professionelle Dienstleistungen der Veranstaltungstechnik.

3.2 Sender für am Ohr getragene Kleinstempfänger für Liveton, Regieanweisungen o.ä. („In-Ear-Monitoring“) gelten als drahtlose Mikrofone.

3.3 Die Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.

3.4 Beim Zusammentreffen mehrerer Nutzer finden Einsatzkoordinationen unter den Frequenznutzern vor Ort statt. Bei größeren Ereignissen kann diese Koordination von einer zentralen Stelle, z.B. vom Organisationsbüro des Veranstalters oder eines von diesem Beauftragten übernommen werden.

3.5 Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).

3.6 Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.

3.7 Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden die gemäß der Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt, insbesondere EN 300 422. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen

3.8 Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.

3.9 Der betroffene Frequenzbereich wird auf der Weltfunkkonferenz (WRC) 2023 hinsichtlich seiner künftigen Widmung untersucht. Die Ergebnisse werden europäisch und national bewertet. Eine Erwartungshaltung für die Nutzung des Frequenzbereichs nach 2030 kann nicht mit dieser Frequenzzuteilung begründet werden.

225-3



## Vfg Nr. 35/2020

**Änderung der Verfügung der Bundesnetzagentur gemäß § 111  
Abs. 1 Satz 4 Telekommunikationsgesetz**

In § 111 Absatz 1 Satz 4 TKG wird der Bundesnetzagentur die In § 111 Absatz 1 Satz 4 TKG wird der Bundesnetzagentur die Aufgabe zugewiesen, eine Festlegung zu treffen, welche anderen Verfahren als die im Gesetz vorgesehene unmittelbare Vorlage der Identifikationsdokumente bei dem Diensteanbieter zur Überprüfung der Daten des Anschlussinhabers gleichermaßen geeignet sind.

Aufgrund der weltweiten Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 haben sich auch beim Vertrieb und der Aktivierung von Prepaid-SIM-Karten besondere Schwierigkeiten für Telekommunikationsdiensteanbieter ergeben. Das von der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der vom Kunden erhobenen Daten autorisierte Video-Ident-Verfahren sieht grundsätzlich eine Anwesenheit der Mitarbeiter beim Identifizierungsdienstleister vor. Eine Vornahme von Video-Identifizierungen im Homeoffice ist mit Nr. 3 Abs. 11 der Verfügung grundsätzlich nicht vereinbar.

Aufgrund der dringend gebotenen Reduktion von Ansteckungsrisiken erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Bearbeitung von Videoidentifizierungen im Homeoffice jedoch erforderlich, um Infektionsschutzmaßnahmen und eine Gewährleistung von Videoidentifizierungen zu vereinbaren.

Die für das Video-Ident-Verfahren (Verfahren Nr. 3) geltenden Bedingungen werden daher wie folgt geändert:

Nr. 3 Abs. 11 der Verfügung („Die Mitarbeiter müssen sich während der Identifizierung in abgetrennten und mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Räumlichkeiten befinden.“) wird für den Zeitraum von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Verfügung außer Kraft gesetzt.

In dem genannten Zeitraum ist es also möglich, Video-Identifizierungen unter Beachtung geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen durch den Telekommunikationsdiensteanbieter sowie den Anbieter von Video-Identifizierungen durch Mitarbeiter im Homeoffice durchführen zu lassen.

Mindestvoraussetzung ist dabei, dass die Tätigkeit im Home-Office in einem separaten und abschließbaren Raum verrichtet wird und der Heimarbeitsplatz nach dem Stand der Technik sicher und zuverlässig in geschützte betriebliche Netze eingebunden werden kann (z.B. via VPN). Auf die Empfehlungen (<https://www.bsi.bund.de/dok/13825108>) und Bausteine des IT-Grundschutzkompendiums des BSI (CON.7 Informationssicherheit auf Auslandsreisen, INF.8 Häuslicher Arbeitsplatz, INF.9 Mobiler Arbeitsplatz und OPS.1.2.4: Telearbeit) wird hingewiesen.

Z 21f 6313-1 Grs



# Regulierung

## Energie

Vfg Nr. 36/2020

**Festlegung der Kosten für marktbasierete Instrumente sowie für Kapazitätsrückkäufe im bundesweiten Marktgebiet als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV („KOMBI“)**

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 54 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nummer 4a ARegV

**Beschlussfassung im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der Kosten für marktbasierete Instrumente sowie für Kapazitätsrückkäufe im bundesweiten Marktgebiet als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV („KOMBI“)**

Die Bundesnetzagentur – Beschlusskammer 9 – hat in dem vorgenannten Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 54 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nummer 4a ARegV am 30.03.2020 beschlossen:

1. Die nachfolgende Festlegung dieses Beschlusses ist ab dem 01. Januar 2021 umzusetzen. Sie tritt mit Ablauf des Jahres 2024 außer Kraft.
2. Die Kosten für marktbasierete Instrumente (VIP-Wheeling, Drittnetznutzung und börsenbasiertes Spread-Produkt) und für Kapazitätsrückkäufe nach dem Beschluss der Beschlusskammer 7, BK7-19-037, vom 25.03.2020 („KAP+“) gelten als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Festlegung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind, § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG.

Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

**Hinweis:** Die vollständige Festlegung ist auf der Homepage der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Festlegungen) veröffentlicht.

Vfg Nr. 37/2020

**Artikel 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 31 VO (EU) 2016/1719 (FCA-VO);**

**Genehmigung des Änderungsantrags der ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Hansa zur regionalen Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte gemäß Art. 31 FCA-VO (BK6-19-397)**

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-19-397 durch Entscheidung vom 24.03.2020 Folgendes beschlossen:

1. Der angehängte Änderungsvorschlag der Antragstellerinnen für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte an den Gebotszonengrenzen der Kapazitätsberechnungsregion Hansa wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.



Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

#### **Hinweis**

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-19-397 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite ► Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).

#### **Anlage**





14. August 2019

## Änderungsantrag der ÜNB der CCR Hansa zur regionalen Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte

Gemäß der Entscheidung Nr. 04/2019 der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 1. April 2019 zur Änderung der Festlegung der Kapazitätsberechnungsregionen wird die – durch die Errichtung des COBRACables entstehende – Gebotszonengrenze DK1-NL der Kapazitätsberechnungsregion ("CCR") Hansa hinzugefügt.

Infolgedessen ist der von den ÜNB der CCR Hansa gemäß Artikel 31 (3) der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität ("FCA-VO") im November 2017 erarbeitete und von den zuständigen Regulierungsbehörden in der CCR Hansa im März 2018 (von der Beschlusskammer 6 am 12. März 2018 unter dem Aktenzeichen BK6-17-142) genehmigte Antrag zur regionalen Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte zu ändern.

Der Änderungsantrag der ÜNB der CCR Hansa zur regionalen Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte ("Änderungsantrag zur regionalen LTTR-Ausgestaltung") gemäß Artikel 4 (12) i.V.m. Artikel 31 (3) der FCA-VO umfasst:

### 1. Inhaltliche Änderungen

#### 1.1. Anhang 1

1.1.1. Der Anhang 1 zum Vorschlag zur regionalen LTTR-Ausgestaltung wird wie folgt geändert

Liste der Gebotszonengrenzen, an denen die regionale Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte gilt

Gebotszonengrenze	LTTR	Zeitbereiche	Produkt
DK1 - DE/LU	FTR-Optionen	Jahr und Monat	Grundlast
DK1 – NL	FTR-Optionen	Jahr und Monat	Grundlast
DK2 – DE/LU	FTR-Optionen	Jahr und Monat	Grundlast



## Vfg Nr. 38/2020

Art. 5 Abs. 4 lit. c, 18 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2017/2195, §§ 76, 77, 94 EnWG, §§ 6, 9, 11, 13 VwVG

**Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses BK6-18-004-RAM sowie Androhung eines Zwangsgeldes (BK6-18-004-RAM-Androhung)**

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-18-004-RAM-Androhung durch Entscheidung vom 13.03.2020 gegenüber den regelzenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreibern Folgendes beschlossen:

1. Die Vollziehung des Beschlusses BK6-18-004-RAM vom 02.10.2019 wird bis einschließlich 01.11.2020 ausgesetzt.
2. Für den Fall, dass die Inbetriebnahme des Regelarbeitsmarktes am 02.11.2020 für den Erbringungstag des 03.11.2020 nicht erfolgt, wird den Betroffenen die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von insgesamt 4 Millionen Euro angedroht. Die Forderung gilt sowohl nach Zahlung durch eine Betroffene als auch durch gemeinsame Zahlung mehrerer Betroffener als erloschen.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Ceciliallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

**Hinweis**

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-18-004-RAM-Androhung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).

Az.: BK6-18-004-RAM-Androhung

## Vfg Nr. 39/2020

Az.: BK7-20-011

31.01.2020

**Genehmigung der technischen Kapazität gem. § 9 Abs. 4 GasNZV**

Mehrere deutsche Fernleitungsnetzbetreiber (Bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gascade Transport GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Lubmin-Brandov Gastransport GmbH, NEL Gastransport GmbH, OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, Open Grid Europe GmbH, Ontras Gastransport GmbH, terranets bw GmbH, Thyssengas GmbH) haben Anträge auf Genehmigung der technischen Kapazitäten nach § 9 Abs. 4 GasNZV für das Gaswirtschaftsjahr 2021/2022 gestellt.

Die Beschlusskammer 7 hat die einzelnen Verfahren zu einem gemeinsamen Verfahren unter dem Aktenzeichen BK7-20-011 verbunden.

## Vfg Nr. 40/2020

Az.: BK7-20-022

17.03.2020

**Genehmigung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung gemäß Art. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 4 GasNZV**

Verfahren zur Genehmigung konkurrierender Kapazitätszuweisung gemäß Art. 8 VO (EU) 2017/459 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 4 GasNZV auf Antrag der Thyssengas GmbH.

Die Beschlusskammer 7 hat auf Antrag der Thyssengas GmbH unter dem Aktenzeichen BK7-20-022 ein Verfahren zur Genehmigung konkurrierender Kapazitätszuweisung gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/459 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 4 GasNZV eingeleitet. Die Thyssengas GmbH plant die Einführung konkurrierender Kapazitätszuweisung am Einspeisepunkt Emden EMS/EPT und an den Speichern Leer-Mooräcker-1 (700096 Nüttermoor H UGS-E), Leer-Mooräcker-3 (700096 Jemgum I UGS-E), Epe-III (UGE-E; Trianel), Epe/Xanten I (UGE-E; Innogy), Gronau Epe 11 (UGS-E; KGE) und Gronau Epe 13 (UGS-E; Uniper).



Vfg Nr. 41/2020

Az.: BK7-19-037

26.03.2020

**Genehmigung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems der Fernleitungsnetzbetreiber für das Angebot zusätzlicher Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet („KAP+“)**

hier: **Beschluss vom 25.03.2020**

Die Beschlusskammer 7 hat am 25.03.2020 folgenden Beschluss erlassen:

- 1) Tenorziffer 1 des Beschlusses vom 20.09.2013, Az. BK7-13-019, wonach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 keine Anwendung an Kopplungspunkten findet, an denen bereits ein „Use-it-or-lose-it“ Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität angewendet wird, wird mit Wirkung für den Zeitraum vom 01.10.2021 (06:00 Uhr) bis zum 01.10.2024 (06:00 Uhr) aufgehoben. Für den Zeitraum ab 01.10.2024 (06:00 Uhr) bleibt die ursprüngliche Regelung unberührt.
- 2) Das gemeinsame Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem (Stand vom 01.10.2019 - Anlage dieses Beschlusses, S. 1ff), ergänzt durch die „Prozessbeschreibung MBI und Kapazitätsrückkauf“ (Stand vom 21.11.2019 - Anlage dieses Beschlusses, S. 16ff.), wird unter folgenden inhaltlichen Änderungen genehmigt:
  - a) Eine Preisobergrenze für den Einsatz der marktbasierter Instrumente und des Kapazitätsrückkaufs wird nicht gebildet.
  - b) Der Prozessschritt des Kapazitätsrückkaufs wird nur dann mit einem zeitgleichen Verbot netzschädlicher Änderungen der Ein-/Ausspeisungen für alle Marktteilnehmer im H-Gas für den Rest des Tages verbunden, wenn die Fernleitungsnetzbetreiber für eine konkrete Engpasssituation zu der Einschätzung gelangen, dass sich eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems ohne diese zeitgleiche Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen lässt.
  - c) Im Rahmen von Jahresauktionen kann Zusatzkapazität jeweils für die nächsten zwei Gaswirtschaftsjahre, die in den genannten Anwendungszeitraum fallen, angeboten werden.
  - d) Über die Anerkennung der Kosten für den Einsatz von marktbasierter Instrumenten und den Kapazitätsrückkauf wird gesondert durch die Beschlusskammer 9 im Verfahren unter dem Az. BK9 19/606 („KOMBI“) entschieden.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

- 3) Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
  - a) Die Fernleitungsnetzbetreiber informieren die Bundesnetzagentur schriftlich bis zum 01. Mai eines jeden Kalenderjahres über die produktscharfe Höhe, in der zusätzliche Kapazität an einem buchbaren Punkt ausgewiesen und in der bevorstehenden Jahresauktion angeboten werden soll. Höhe und - sofern es sich nicht um feste, frei zuordenbare Kapazität handelt - spezifisches Kapazitätsprodukt der Zusatzkapazität sind punktbezogen zu begründen.

- b) Die Fernleitungsnetzbetreiber legen der Bundesnetzagentur bis zum 01. Dezember eines jeden Kalenderjahres, erstmals bis zum 01.12.2022, einen gemeinsamen Bericht vor, in dem der Einsatz der marktbasierter Instrumente bzw. des Kapazitätsrückkaufs im abgelaufenen Gaswirtschaftsjahr ausgewertet wird. In dem Bericht, der auch auf den Internetseiten der Fernleitungsnetzbetreiber zu veröffentlichen ist, ist insbesondere anzugeben,
  - i. ob und in welchem Umfang die vermarktete Zusatzkapazität durch den Einsatz marktbasierter Instrumente abgesichert werden musste (Anzahl und Umfang der Absicherungsfälle, Aufschlüsselung der jeweils eingesetzten Instrumente (z.B. Einsatzorte des VIP-Wheelings, Zonen des Spread-Produktes, Transportpfade der Drittnetznutzung), Dauer der Absicherung, Aufschlüsselung der Kosten für die Absicherung),
  - ii. ob und in welchem Umfang die vermarktete Zusatzkapazität durch marktbasierter Instrumente nicht abgesichert werden konnte (Anzahl der Fälle und Gründe der fehlgeschlagenen Absicherung),
  - iii. ob und in welchem Umfang ein Kapazitätsrückkauf oder eine Kürzung fester Kapazität erforderlich geworden ist (Anzahl und Umfang der Fälle eines Kapazitätsrückkaufs, Dauer der Kürzung, Aufschlüsselung der Kosten für den Kapazitätsrückkauf).

- 4) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Die vollständige Entscheidung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) (→ Beschlusskammer 7), veröffentlicht und kann dort kostenlos abgerufen werden.



Vfg Nr. 42/2020

Az.: BK7-20-021

03.03.2020

**Verfahren zum Widerruf der Genehmigung konkurrierender Kapazitätszuweisung vom 09.09.2016 (BK7-15-031).**

---

Verfahren zum Widerruf der Genehmigung konkurrierender Kapazitätszuweisung vom 09.09.2016 (BK7-15-031).

Die Beschlusskammer 7 hat auf Antrag der GASCADE Gastransport GmbH unter dem Aktenzeichen BK7-20-021 ein Verfahren zum Widerruf der mit Beschluss vom 09.09.2016 erteilten Genehmigung konkurrierender Kapazitätszuweisung gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 3 Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission (BK7-15-031) eingeleitet. Die GASCADE Gastransport GmbH begehrt die Aufhebung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung zum 06.07.2020.



## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 91/2020

**Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG);**

**Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen**

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union hat für nachfolgendes Gerät eine marktbeschränkende Maßnahme nach Artikel 42 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU durchgeführt:

**Angaben zum Gerät:**

**Gerätetyp:** WLAN Basis-Station  
**Modell:** UBIQUITI ROCKET M5  
**Hersteller:** UBIQUITI NETWORKS INC., USA

**Beschreibung der Gefahr/des Mangels:**

- die Konformitätserklärung ist fehlerhaft
- EMV-Störaussendung

Die nationalen Wirtschaftsakteure können hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Abs. 1 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur  
 Referat 411  
 Postfach 80 01  
 55003 Mainz  
 E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

4110-4

##### Mitteilung Nr. 92/2020

**Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste; exterritoriale Nutzung von Rufnummern durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union; Anhörung**

Die Zuteilung und Nutzung von Rufnummern für mobile Dienste ist im „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ (Verfügung 11/2011, Amtsblatt 04/2011 vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Verfügung 45/2018, Amtsblatt 8/2018 vom 02.05.2018) geregelt. Eine konsolidierte Fassung ist im Internetangebot der Bundesnetzagentur [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) unter Telekommunikation – Unternehmen/Institutionen – Nummerierung – Rufnummern – Mobile Dienste veröffentlicht.

Mit Blick auf die Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union (EU) erwägt die Bundesnetzagentur, den Nummernplan im Abschnitt 7 „Exterritoriale Nutzung im Falle von Machine-to-Machine (M2M)-Kommunikation“ dahingehend zu ändern, dass über die Regelungen zur Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung deutscher Rufnummern für Mobile Dienste für die M2M-Kommunikation hinaus auch die exterritoriale Nutzung deutscher Rufnummern für Mobile Dienste durch die Institutionen und Einrichtungen der EU, insbesondere durch deren diplomatischen Dienst, erlaubt ist.

Die Nummernplanänderung wird zum einen erwogen, weil die EU nicht über eigene Nummernressourcen verfügt, die sie ihren Institutionen und Einrichtungen bereitstellen könnte. Zum anderen vermag die Änderung Wettbewerbsnachteile für Mobilfunkanbieter zu vermeiden, die der EU Mobilfunkdienste mit den ihnen in Deutschland originär zugeteilten Rufnummern für Mobile Dienste anbieten wollen. Wettbewerbsnachteile könnten insbesondere gegenüber Mobilfunkanbietern aus Staaten bestehen, die die exterritoriale Nutzung ihrer Rufnummern für Mobile Dienste bereits erlauben.

Im Einzelnen wird erwogen, den Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste im Abschnitt 7. „Exterritoriale Nutzung im Falle von Machine-to-Machine (M2M)-Kommunikation“ wie folgt zu ändern:

1. Änderung der Überschrift in:  
**„7. Exterritoriale Nutzung“**
2. Ergänzung der Regelungen am Ende des Abschnittes 7, vor Hinweis 1 um den Absatz:

„Abweichend vom Grundsatz der Unzulässigkeit der exterritorialen Nutzung deutscher Nummern ist die exterritoriale Nutzung von abgeleitet zugeteilten Rufnummern für Mobile Dienste mit der Länderkennung (Country Code, CC) „49“ auch durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union, insbes. durch den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), dem diplomatischen Dienst der Europäischen Union, zulässig.“

3. Ergänzung der Hinweise am Ende des Abschnittes 7, vor Hinweis 1 um die Hinweise 4 und 5:



*Hinweis 4: Im Falle der exterritorialen Nutzung von Rufnummern für Mobile Dienste durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union bleiben die Regelungen im Hinblick auf das Internationale Roaming in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unberührt.*

*Hinweis 5: Die Zulässigkeit der Nutzung von ausländischen Rufnummern durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland ist in der Verfügung Nr. xx/2020 (ABl. Nr. xx/2020 vom xx.xx.2020) geregelt.*

Die Nutzung von ausländischen Rufnummern durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland erwägt die Bundesnetzagentur in einer gesonderten Verfügung entsprechend dem erwogenen Hinweis 5 zu erlauben.

Die Bundesnetzagentur gibt Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den erwogenen Änderungen.

Schriftliche Stellungnahmen sind bis zum **22. April 2020** an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur  
Referat 117  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Telefax: 0228 14-6117

Die Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei an die E-Mail-Adresse [117-postfach@bnetza.de](mailto:117-postfach@bnetza.de) übersandt werden. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen in einer zusammengefassten Form oder vollständig zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

117c 3822-1

## Mitteilungen

Telekommunikation

### Teil B Mitteilungen der Diensteanbieter

#### Veröffentlichungshinweis

Die Bundesnetzagentur ist aufgrund des § 305a BGB und des § 45n TKG verpflichtet, jedem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit die Veröffentlichung von ihm angebotener Dienste und Dienstemerkmale für den Endnutzer in ihrem Amtsblatt zu ermöglichen. Das Amtsblatt dient insoweit nur als Veröffentlichungsmedium. Erfolgt diese Veröffentlichung nicht auch im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, hat der Anbieter der Bundesnetzagentur den Ort der Veröffentlichung mitzuteilen.



## Mitteilung Nr. 93/2020

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Trinitel UG (haftungsbeschränkt) für die Erbringung von Call-by-Call Sprachtelefondiensten unter der VNB-Kennzahl 01020

#### 1. Anwendungsbereich und Vertragsschluss

1.1. Die Trinitel UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Hamburg, AG Hamburg HRB 160146, (nachfolgend "Gesellschaft"), bietet bundesweit Sprachtelefondienstleistungen im Wege des offenen Call-by-Call, d.h. ohne Voranmeldung, unter der VNB-Kennzahl 01020 an. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen gelten insbesondere die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und die nachfolgenden, im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auch in den Geschäftsstellen der Gesellschaft eingesehen werden.

1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn die Gesellschaft ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

#### 2. Call-by-Call-Dienste

2.1. Die Gesellschaft bietet ihren Kunden Telefonverbindungen innerhalb des nationalen oder internationalen Festnetzes sowie des nationalen Mobilfunknetzes und zu internationalen Mobilfunknetzen an, soweit entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen mit der Telekom Deutschland GmbH oder mit anderen nationalen oder internationalen Netzbetreibern geschlossen sind.

2.2. Der Vertrag kommt für jede einzelne Verbindung zu Stande, wenn der Kunde die VNB-Kennziffer 01020 vorwählt und die Gesellschaft die Verbindung aufbaut. Der Vertrag endet unmittelbar mit dem Ende der Verbindung.

2.3. Das Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Kunden ist auf die einzelne Nutzung der Dienstleistung gerichtet. Ein Dauerschuldverhältnis oder eine Verpflichtung zum Abschluss von Folgeverträgen werden nicht begründet.

2.4. Der Vertrag kommt zustande mit dem Inhaber des Anschlusses, von dem aus die Dienstleistung genutzt wird, soweit der Anschlussinhaber diese Nutzung selbst getätigt oder einem Dritten gestattet hat. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung Dritter entstehen, hat der Anschlussinhaber zu entrichten, soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Der Anschlussinhaber hat in seinem Verantwortungsbereich die erforderlichen und üblichen Sicherungsmaßnahmen gegen die unbefugte und missbräuchliche Nutzung seines Telefonanschlusses durch Dritte zu treffen. Ihm obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereichs der Nachweis, dass er eine unbefugte und missbräuchliche Nutzung durch Dritte nicht zu vertreten hat.

2.5. Dem Kunden obliegt es, sich vor Nutzung der Dienstleistung der Gesellschaft über den dafür geltenden Preis zu informieren. Die Entgelte und der jeweilige Abrechnungstakt ergeben sich aus den bei Verbindungsbeginn gültigen, unter <http://01020.eu> veröffentlichten Preisen. Zudem wird dem Kunden der Preis für die Verbindung zu der von ihm angewählten Zielrufnummer vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit seiner Verbindung gemäß § 66b TKG angesagt. Mit dem Fortsetzen der Verbindung nach der Preisansage erklärt der Kunde sein konkludentes Einverständnis mit dem angesagten Preis.

2.6. Voraussetzung der Dienstleistungserbringung ist, dass der Kunde über einen Teilnehmernetzanschluss bei der Telekom Deutschland

GmbH oder einem anderen Teilnehmernetzbetreiber verfügt, mit dem eine Zusammenschaltung besteht.

#### 3. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Entgelte werden mit der Telefonrechnung des Teilnehmernetzbetreibers des Kunden, i.d.R. der Telekom Deutschland GmbH, in Rechnung gestellt. In der Regel werden die Dienstleistungen monatlich abgerechnet. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, längere Rechnungsintervalle zu wählen. Die Rechnungsbeträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind mit befreiender Wirkung an den Teilnehmernetzbetreiber zu zahlen.

3.2. Der Kunde kann Beanstandungen gegen die Rechnung nur innerhalb der Frist geltend machen, die in der Rechnung seines Teilnehmernetzbetreibers bestimmt ist. Sofern der Kunde eine rechtzeitige Beanstandung unterlässt, gilt der Rechnungsbetrag als genehmigt.

3.3. Der Kunde kommt unbeschadet des gesetzlichen Verzugsseintritts nach § 286 Abs. 3 BGB in Verzug, wenn er die Rechnungsbeträge nicht innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang zahlt. Befindet sich der Kunde in Verzug, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie weiteren Schaden (z.B. Mahnkosten nach Verzugsseintritt) geltend zu machen.

3.4. Erhält der Kunde von seinem Teilnehmernetzbetreiber eine Rechnung mit Einzelverbindungsübersicht, werden in dieser Rechnung auch die über die Gesellschaft getätigten Verbindungen einzeln aufgeführt. Der Kunde kann sein Wahlrecht bezüglich des Einzelverbindungs nachweises nur einheitlich gegenüber seinem Teilnehmernetzbetreiber ausüben.

3.5. Der Kunde kann gegenüber der Gesellschaft nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

3.6. Befindet sich der Kunde in Verzug, kann die Gesellschaft Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwaltskanzleien mit der Einziehung der Forderung beauftragen.

#### 4. Haftung der Gesellschaft

4.1. Die Gesellschaft leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;
- b) bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und zwar begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

4.2. Soweit eine Verpflichtung der Gesellschaft zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, haftet die Gesellschaft abweichend von Ziffer 4.1 bis zu einem Betrag von 12.500,- EUR je Endnutzer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung im vorstehenden Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Mio. EUR begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur



Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich durch die Gesellschaft verursacht wurde.

4.3. Die gesetzliche Haftung der Gesellschaft bei Körper- und Personenschäden, bei Übernahme einer Garantie (z.B. Eigenschaftszusicherung) oder eines Beschaffenheitsrisikos sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

4.4. Soweit die Haftung der Gesellschaft wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 5. Pflichten des Kunden

5.1. Der Kunde darf die Dienstleistungen der Gesellschaft nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nutzen.

5.2. Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Netzes führen können.

5.3. Ein gewerblicher Weiterverkauf der Dienstleistungen an Dritte durch den Kunden darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft erfolgen.

## 6. Datenschutz

6.1. Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u. a. die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Telekommunikationsgesetz (TKG). Personenbezogene Daten werden von der Gesellschaft nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder die EU-DSGVO, das BDSG, das TKG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

6.2. Eine Datenverarbeitung ist hiernach insbesondere zulässig, soweit dies erforderlich ist zur Begründung, Gestaltung, Änderung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses (Bestandsdaten) oder soweit Daten bei der Nutzung von Telekommunikationsdiensten erhoben, gespeichert, verarbeitet, übermittelt oder genutzt werden (Verkehrsdaten).

6.3. Soweit Verkehrsdaten zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung benötigt werden, speichert die Gesellschaft diese Daten für die Dauer von 6 Monaten ab Rechnungsversendung, es sei denn, der Kunde erhebt Einwendungen gegen die Rechnung. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespei-

chert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der im vorstehendem Satz 1 geregelten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft die Gesellschaft weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach § 45i Abs. 1 TKG.

6.4. Der Kunde willigt darin ein, dass die zur Rechnungsstellung erforderlichen Daten von der Gesellschaft an Dritte gemäß Ziffer 3.1. übermittelt werden.

## 7. Schlichtungsverfahren

Ist der Kunde der Ansicht, dass die Gesellschaft eine Verpflichtung ihm gegenüber nicht erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung des Vertrages über die Call-by-Call-Dienstleistung der Gesellschaft bezieht und mit den in § 47a Absatz 1 Ziffern 1 - 3 TKG genannten Regelungen zusammenhängt, ist der Kunde ungeachtet der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte berechtigt, einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen („BNetzA“) zu stellen. Der Antrag ist an die BNetzA, Telekommunikation - Verbraucherschlichtung, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, zu richten. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: Antragsteller, Antragsgegner und Antragsziel, einen Vortrag, aus dem sich die Verletzung von Pflichten der Gesellschaft ergibt sowie eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung, auf die der Antragsteller sein Begehren stützt. Außerdem soll der Antrag einen Nachweis enthalten, aus dem sich der dem Antrag vorausgegangene Versuch einer Einigung ergibt.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag ist nach Wahl der klagenden Partei Hamburg oder der Sitz des Beklagten, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

8.2. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Gesellschaft unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (IPR). Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

8.3. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht davon berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.





## Mitteilungen

### Energie

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 94/2020

###### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-17/076**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Fluxys TENP GmbH, Elisabethstr. 11, 40217 Düsseldorf, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 28.01.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Überspeisung TENP MEGAL Mittelbrunn (vormals: NEP Maßnahmen Mittelbrunn TENP)“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/076

##### Mitteilung Nr. 95/2020

###### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/067**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 13.02.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Aufbau einer IT-Sicherheitsarchitektur“ wird teilweise genehmigt. Hinsichtlich der Teilmaßnahme „Physischer Zugangsschutz der Leitwarte und der dezentralen Außenstandorte“ wird die Investitionsmaßnahme abgelehnt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/067

## Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18

Telefax: (02 28) 14 65 33

E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 92 Herr Becker  
E-Mail: [info@bnetza-amtsblatt.de](mailto:info@bnetza-amtsblatt.de)

Der Versand erfolgt gegen Rechnung